



Gemeinde Einhausen

Bebauungsplan Nr. 34

„Im Knippel“

in Einhausen

Externe Ausgleichsmaßnahmen



ANETTE LUDWIG
Dipl.-Ing. Landespflege
Birkenstraße 24
64579 Gernsheim

HENRY RIECHMANN
Dipl.-Biologe
Heckerstraße 21
68199 Mannheim

Naturschutzrechtlicher Ausgleich/Kompensation des Biotopwertdefizits

Durch die Eingriffe im Rahmen des Bebauungsplanes „Im Knippel“ in Einhausen verbleibt (nach Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches) zunächst ein Biotopwertdefizit in Höhe von **670.819 Biotopwertpunkten**.

Die Kompensation des Biotopwertdefizits erfolgt durch Zuordnung vorlaufender Ersatzmaßnahmen aus den Ökokonten der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG). Gemäß Vertrag zwischen dem Vorhabenträger (Gemeinde Einhausen) und der HLG als Ökoagentur für das Land Hessen i.V.m. der zugehörigen Freistellungserklärung¹ der HLG übernimmt die HLG rechtlich bindend die Vollkompensation des Defizits und stellt die Gemeinde insofern schuldfrei: Gemäß Vertrag (§ 2 Abs. 3) sowie der Freistellungserklärung (Absatz „Fristen“) verpflichtet sich die HLG, die Kompensationsleistung „bis spätestens 12 Monate nach Baubeginn“ zu erbringen. „Eine entsprechende, vorlaufend durchgeführte Kompensationsmaßnahme wird dann im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 HAGBNatSchG zugeordnet. Dies wird der Genehmigungsbehörde durch die HLG schriftlich angezeigt.“

Die erfolgte Zuordnung wird auch der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße zeitnah zur Kenntnis gebracht, damit diese die zugeordneten Flächen und Maßnahmen dann ordnungsgemäß in das Naturschutzregister (NATUREG) der Naturschutzbehörden einpflegen kann.

Der Vertragstext und die genannte Freistellungserklärung sind dieser Anlage angehängt; desgleichen ein Plan mit Darstellung der Ökokontoflächen im Bereich der „Weschnitzinsel von Lorsch“ aus welchen die Zuordnung erfolgt.

Gesamtergebnis der rechnerischen Bilanzierung

Durch die externen Ausgleichsmaßnahmen (hier die Zuordnung von Ökokontomaßnahmen der HLG) wird das Biotopwertdefizit in Höhe von **670.819 Biotopwertpunkten** vollständig ausgeglichen.

Artenschutz-/Artenhilfsmaßnahmen

Neben der naturschutzrechtlichen Kompensation (Ausgleich des Biotopwertdefizits, s.o.) erfordert die Planung außerdem funktionale Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen im Rahmen des Artenschutzes, welche sich aus der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben.

Dies sind zum einen CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse (Maßnahme E1: Schaffung von Reptilien-Habitaten), zum anderen Artenhilfsmaßnahmen für Amphibien, insbesondere die lokale Erdkröten-Population (Maßnahme E2: Schaffung von Amphibienleiteinrichtungen; Maßnahme E3: Herstellung von zwei Amphibientümpeln).

Artenschutzrechtlich zwingend ist in diesem Zusammenhang nur die Maßnahme E1, da durch den Eingriff wesentliche Lebensräume der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse maßgeblich beeinträchtigt werden.

Die Amphibienmaßnahmen (E2 und E3) hingegen sind zwar für die Schonung und den Erhalt der großen lokalen Erdkröten-Population von Bedeutung. Da jedoch zum einen im Eingriffsbereich selbst keine Fortpflanzungsstätten betroffen sind und zum anderen die Erdkröte einen artenschutzrechtlich weniger sensiblen Status hat, sind diese Maßnahmen lediglich als „Artenhilfsmaßnahmen“ einzustufen, die artenschutzrechtlich keinen zwingenden Charakter

¹ Die Kompensationsverpflichtungen können gemäß § 5 Abs. 6 der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) vom 1. September 2005 „befreiend“ auf die Ökoagentur für Hessen übertragen werden

haben. Die Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Selbstverpflichtung der Gemeinde.

Lage der Maßnahmenflächen



Abbildung 1: Übersicht: Lage der Maßnahmenflächen in Einhausen

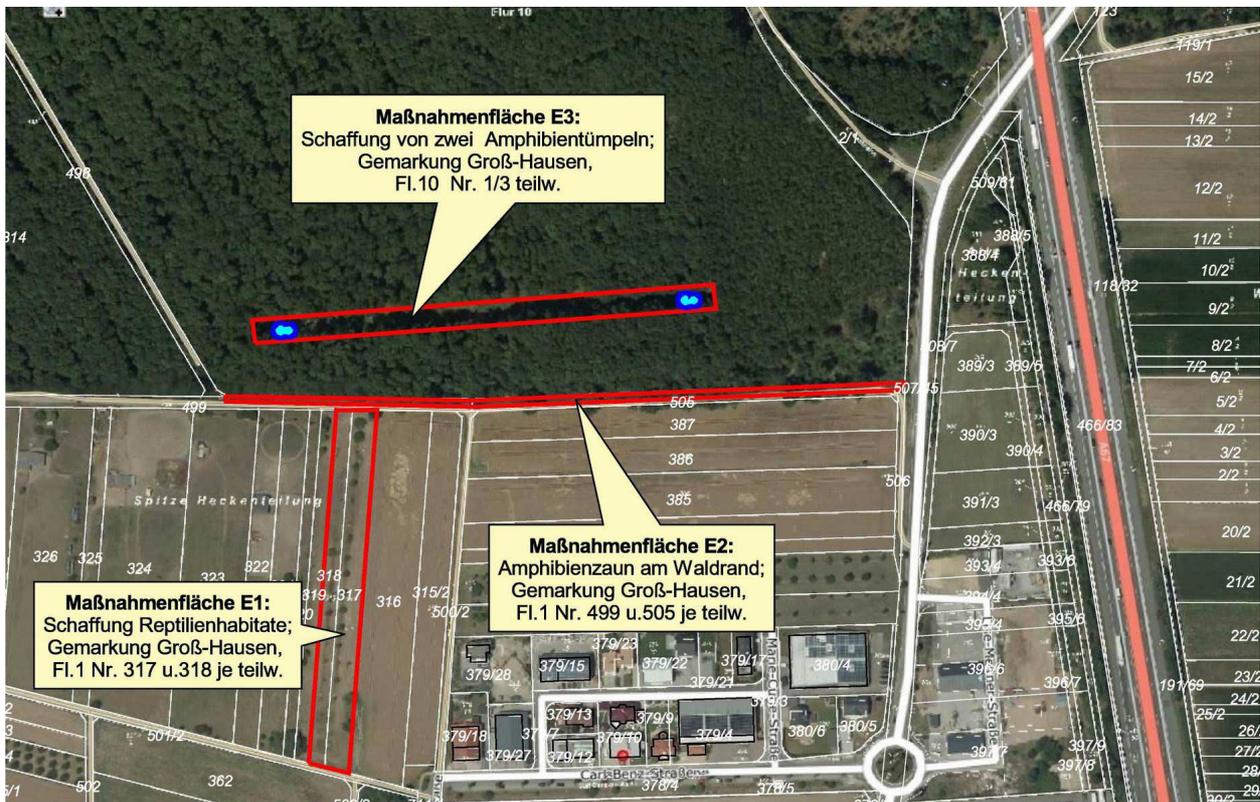


Abbildung 2: Flurstücks-bezogene Lage der Maßnahmenflächen

Maßnahme E1: Schaffung von Reptilienhabitaten

Lage der Fläche (vgl. Abbildung 2): Gemarkung Groß-Hausen, Flur 1, Flurstücke Nr. 317 tlw. und Nr. 318 tlw.

Im Artenschutzgutachten wird diese Maßnahme als „CEF-Maßnahme“ wie folgt beschrieben:

C 03 *Schaffung von Ersatzhabitaten: Zum unmittelbaren Habitatersatz für die Zauneidechse, aber auch zur Schaffung von unbesiedelten Habitatstrukturen für die umzusetzenden Eidechsen, sind vorlaufend zum Eingriff und zur Umsiedlung (vgl. V 06) geeignete Siedlungsräume neu anzulegen, oder bereits besetzte Siedlungsareale strukturell zu optimieren. Zur Habitatentwicklung sind Blockstein-, Sand- und Totholzhaufen einzubringen; die Verwendung dunkler Gesteins- oder Sandarten ist aufgrund ihrer übermäßigen Aufheizung im Sommer zu vermeiden; zur Vervollständigung der Habitataspekte ist auch zumindest ein Überwinterungskomplex einzurichten.*

Die für die Herstellung der Reptilienhabitate vorgesehene Maßnahmenfläche ist eine Obstbaum-bestandene Magerwiese im Eigentum der Gemeinde Einhausen, welche von Mitgliedern des Vogelvereins bewirtschaftet wird. Diese mit viel Sachverstand betreute und gepflegte Wiese ist bereits naturschutzfachlich sehr hochwertig. Die Einbringung von Strukturelementen zur Schaffung/Verbesserung der Lebensraumsituation von Reptilien trifft aber auf ein sehr positives Echo und soll in direkter Abstimmung mit dem Verein erfolgen.

Die Umsetzung lässt sich an der in Abbildung 3 dargestellten Prinzip-Skizze orientieren. Insgesamt ist eine Fläche von mindestens 50 m² anzulegen.

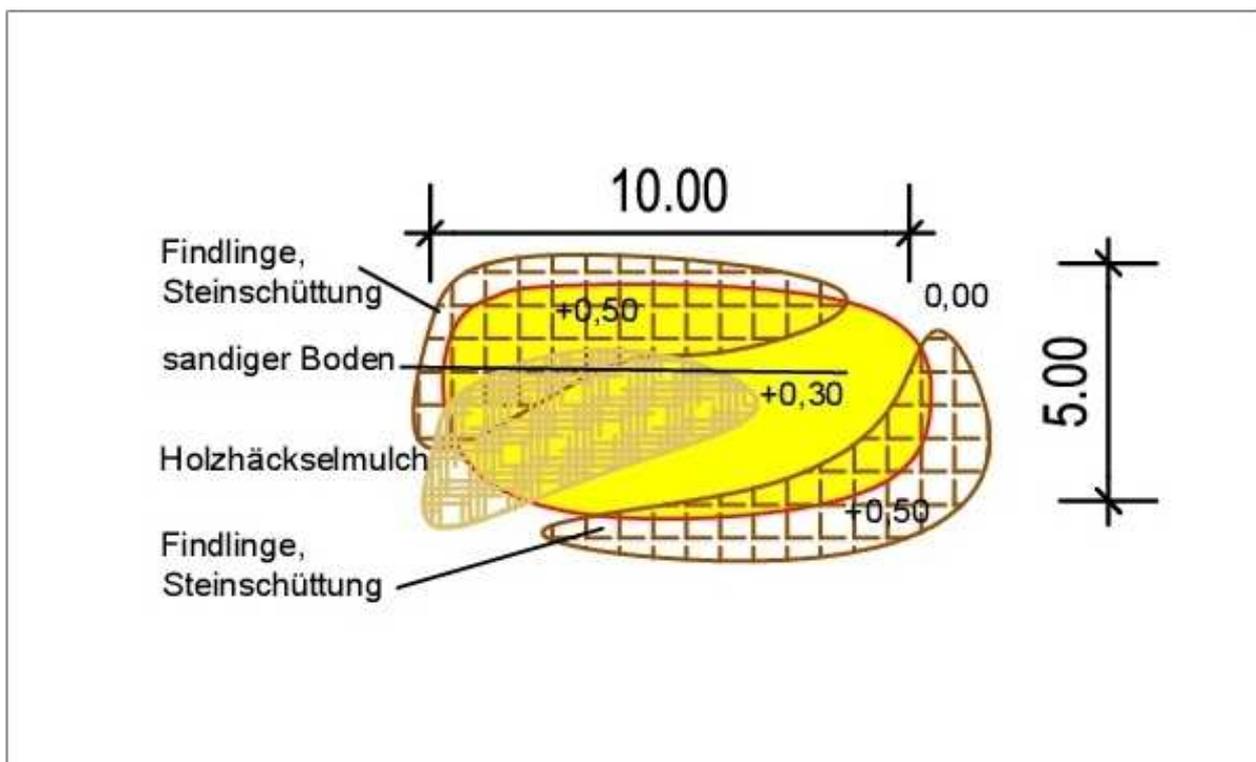


Abbildung 3: Prinzip-Skizze für die Herstellung der Reptilienhabitate

Maßnahme E2: Stellung eines Amphibienzauns am Waldrand als Rückhalte- und Leitstruktur

Lage der Fläche (vgl. Abbildung 2): Gemarkung Groß-Hausen, Flur 1, Flurstücke Nr. 499 tlw. und Nr. 505 tlw.

Im Artenschutzgutachten wird diese Maßnahme als „Vermeidungsmaßnahme“ wie folgt beschrieben:

V 08 *Amphibienleiteinrichtungen: In den Austauschbahnen von Amphibien sind Amphibienleiteinrichtungen vorzusehen. Die Festlegung der Standorte hat vor Baubeginn durch eine fachlich geeignete Person (z.B. langjährige Gebietskenner) zu erfolgen. Sollte es möglich sein, Laichgewässer im funktionalen Umfeld des Plangebietes als Artenhilfsmaßnahme neu anzulegen oder wieder zu reaktivieren (gemäß Eigenverpflichtung der Gemeinde), so ist davon auszugehen, dass sich die Wanderungskorridore zum Laichgewässer - die derzeit von West nach Ost verlaufen - mittel- bis langfristig an die strukturelle Veränderung anpassen und demnach dann auf die Leiteinrichtungen verzichtet werden kann.*

Am nördlichen Rand innerhalb der Wegeparzellen Nr. 499 und Nr. 505, eines am Waldrand verlaufenden Feldweges, ist auf einer Länge von ca. 400 m ein dauerhafter Amphibienzaun zu installieren (zur Lage vgl. Abbildung 4).



Abbildung 4: Vorgesehener Standort des Amphibienzauns

In Abstimmung mit Amphibienspezialisten des lokalen Naturschutzes wurde dieser Bereich für eine solche Installation als besonders geeignet befunden, um die von Norden in die Siedlungsbereiche einwandernden Amphibien, in erster Linie Erdkröten, zurückzuhalten.

In Verbindung mit der Schaffung von Amphibientümpeln (Maßnahme E3) im nördlich gelegenen Wald besteht hier die Chance einer dauerhaften Umprägung der Population im Laufe der kommenden Jahre.

Die Herstellung des dauerhaften Amphibienzaunes erfolgt im Rahmen der Eigenverpflichtung der Kommune auf der gemeindeeigenen Wegeparzelle am Waldrand.

Maßnahme E3: Schaffung von zwei Amphibientümpeln in Waldschneise als Laichgewässer

Lage der Fläche (vgl. Abbildung 2): Gemarkung Groß-Hausen, Flur 10, Flurstück Nr. 1/3 tlw.

Konkretisierende Ergänzung zu Maßnahme **V 08** „Amphibienleiteinrichtungen“: Es sollen Ersatz-Laichgewässer zur Vermeidung der bislang regelmäßig erfolgenden Querungen von Straßen im funktionalen Umfeld des Plangebietes angelegt werden. Aus Gründen der Flächenverfügbarkeit und zur Vermeidung von Individuen-Verlusten bei der Querung der Kreisstraße K65 sollen die Laichgewässer im Bereich des Waldes nordwestlich des Gewerbegebietes hergestellt und dauerhaft unterhalten werden. Hierfür eignet sich die kleine ortsnahe Waldschneise/Waldwiese, die auch von faunistischen Gebietskennern für eine Anlage von Amphibienteichen befürwortet wird.

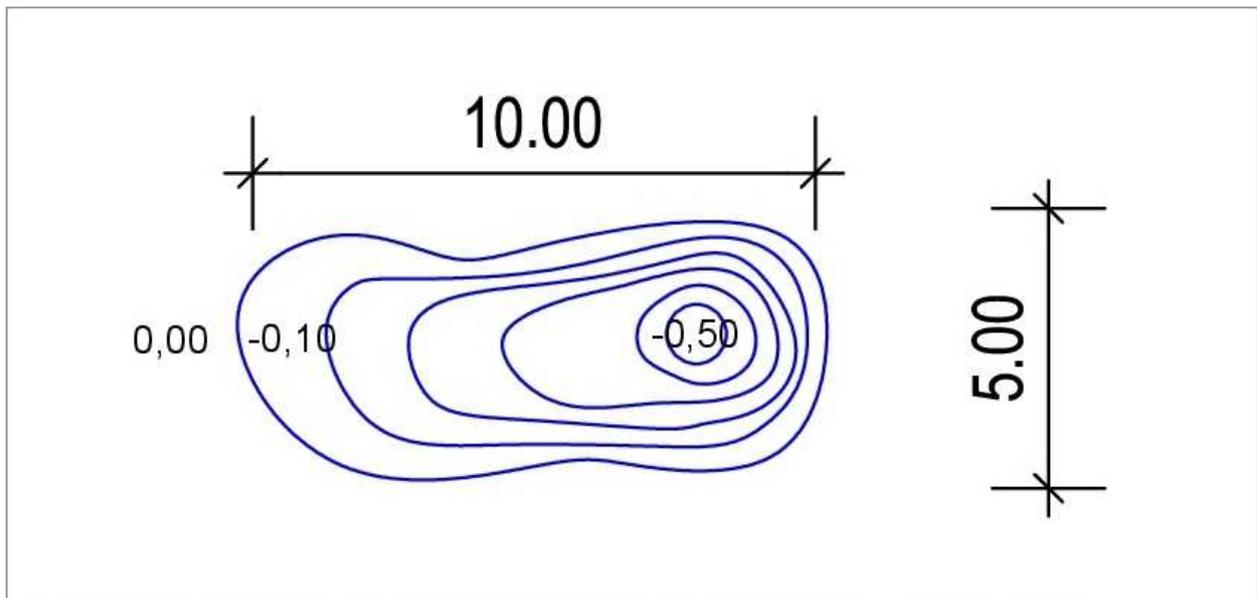


Abbildung 5: Prinzip-Skizze für die Herstellung der Amphibientümpel

Eckdaten der Herstellung (je Tümpel):

- Größe: 10 m lang, 4 bis 5 m breit; Tiefe am Tiefpunkt 0,50 m = 50 m² pro Teich
 - Pflegefläche jeweils 1 m als Umrandung = 34 m² pro Teich
- Somit ergibt sich eine Gesamtfläche von 168 m².
- Abstand zu Wegen und Waldrändern jeweils 5 m
 - Eine Seite mit Flachwasserzone
 - Eventuell Initialbepflanzung (Schilfrhizome) am „Nordufer“
 - Arbeitsfläche für Baustelle, die jeweils wieder als Wiese hergerichtet und eingesät werden muss, jeweils zusätzliche 500 m² pro Teich = 1.000 m²
 - Pflegemodus: Abschnittsweise Mahd alle 3 bis 5 Jahre (Trockenperioden nutzen), um Verbuschung zu vermeiden

Die Herstellung und dauerhafte Unterhaltung der Teiche erfolgt im Rahmen der Eigenverpflichtung der Kommune. Die Flächenverfügbarkeit wird zwischen der Gemeinde Einhausen und HessenForst vertraglich geregelt.

Anhang 2:

Vertragstext zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung für die naturschutzrechtliche Teilkompensation des Biotopwertdefizits aus dem Bebauungsplan Nr. 34 „Im Knippel“ durch die HLG.



Hessische Landgesellschaft mbH
Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung
Ökoagentur für Hessen

VERTRAG

über die Freistellung von Kompensationsverpflichtungen und den Verkauf von
Biotopwertpunkten i.S. § 5 Abs. (6) Kompensationsverordnung (KV)
für die naturschutzrechtliche Teilkompensation

Bebauungsplan Nr. 34 – „Im Knippel“

Zwischen dem Vorhabenträger
Gemeindeverwaltung Einhausen
Markt 5, 64683 Einhausen

- nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt -

und der

Hessischen Landgesellschaft mbH Kassel
als Ökoagentur für das Land Hessen
Wilhelmshöher Allee 157 – 159, 34121 Kassel,

- nachstehend „**HLG**“ genannt -

Präambel

Die Hessische Landgesellschaft (HLG) ist, nach § 11 des HAGBNatSchG und § 5 KompVo, vom Land Hessen, mit Bescheid des HMUKLV vom 23. Dezember 2005, eingesetzt als - *Agentur zur Bevorratung und zum Vertrieb vorlaufender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen* (Ökoagentur für Hessen). Die Agentur stellt Eingreifern landesweit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder hierfür geeignete Flächen zur Verfügung und kann nach § 5 Abs. (6) Kompensationsverordnung (KV) die Verpflichtung der Verursacherin oder des Verursachers eines Eingriffs oder eines Trägers der Bauleitplanung zur Leistung von Ersatzmaßnahmen mit der Folge übernehmen, dass für ein Genehmigungsverfahren von der vollständigen Kompensation des Eingriffs auszugehen ist (Freistellungserklärung).

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Zur Kompensation des durch den Bebauungsplan Nr. 34 – „Im Knippel“ vorbereiteten Eingriffs, benötigt der Auftraggeber i. S. des § 1a, Abs. (3) BauGB und § 13 BNatSchG sowie gemäß Kompensationsverordnung (KV) vom 1. September 2005, entsprechende Ersatzmaßnahmen in bislang bilanzierter Höhe von **670.819 Biotopwertpunkten**, laut Eingriffs-/Ausgleichsbilanz in Anlage 1 (als Teil der Freistellungserklärung).

(2) Die HLG in ihrer Funktion als Agentur nach § 5 der hessischen Kompensationsverordnung, stellt dem Auftraggeber hierfür ein Kontingent von **700.000 Biotopwertpunkten**, aus einer bereits vorlaufend durchgeführten Kompensationsmaßnahme (i. S. der KV § 3) zur Verfügung. Dies wird in Form einer Freistellungserklärung (Kopie in Anlage 1) erklärt. Diese wird nach rechtsgültiger Unterzeichnung dieses Vertrages durch die Vertragsparteien der verfahrensführenden Behörde vorgelegt.

§ 2 Leistungen der HLG

(1) Die HLG sichert für die zur Verfügung gestellte Kompensationsmaßnahme folgende Dienstleistungen zu:

- a) Planung und Herstellung der Kompensationsmaßnahme
- b) Pflege der Kompensationsmaßnahme
- c) Langfristige Funktionssicherung und Verwaltung der Kompensationsmaßnahme auf eine Dauer von mindestens 30 Jahren i.S. § 1 Abs. (3) und § 2 Abs. (5) KV.

(2) Das Eigentum an den Kompensationsflächen sowie die Verpflichtung zur Pflege und Aufrechterhaltung der Maßnahme verbleiben bei der HLG oder ihren Partnern. Die HLG behält sich vor, Planung, Herstellung, Pflege und Funktionssicherung an Dritte zu vergeben.

(3) Die Kompensationsleistung wird bis spätestens 12 Monate nach Baubeginn erbracht, dieser ist der HLG schriftlich anzuzeigen. Eine entsprechende, vorlaufend durchgeführte Kompensationsmaßnahme, wird dann im Sinne des § 7 Abs. (1) und (2) HAGBNatSchG zugeordnet, dies wird der Genehmigungsbehörde durch die HLG schriftlich angezeigt.

(4) Die HLG übernimmt keinerlei Haftung für die rechtliche Eignung der zur Verfügung gestellten Kompensationsmaßnahme für den Ausgleichszweck des Auftraggebers, diese ergibt sich alleinig aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, und ist quantitativ in der E/A-Bilanz in Anlage 1 (als Teil der Freistellungserklärung) festgehalten.

§ 3 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Wirksamkeit

(1) Die HLG erhält eine Vergütung in Höhe von 0,35 € je Biotopwertpunkt zzgl. 19 % MwSt.

Biotopwertpunkte	Preis je Punkt (€)	Summe
670.819	0,35	234.786,65 Euro
	19% Mehrwertsteuer	44.609,46 Euro
		279.396,11 Euro

(2) Die Vergütung in Höhe von **279.396,11 Euro** ist 6 Wochen nach Rechtskraft des Bebauungsplans oder falls der Baubeginn vor der Rechtskraft erfolgt 6 Wochen nach Baubeginn fällig. Der Auftraggeber ist verpflichtet dies umgehend schriftlich der HLG mitzuteilen. Erst mit Zahlungseingang erlangt die Freistellungserklärung (Anlage 1) ihre Wirksamkeit.

(4) Für die Vorhaltung der in § 1 definierten Kompensationsleistung fällt ein Haltegeld in Höhe von 2% der unter § 3 Abs. (1) genannten Nettosumme in Höhe von **5.587,92 Euro/Jahr** ab dem Vertragsabschluss an. Dieses Haltegeld dient der Deckung des Zinsverlustes und der Zwischenverwaltung von vorgehaltenen Maßnahmen. Nach Rechtskraft des Bebauungsplans, ist das Haltegeld zu 50 % anrechenbar auf das zu zahlende Entgelt für die in § 1 genannten Biotopwertpunkte. Bei Nichtabnahme der bereitgestellten

Biotopwertpunkte ist das Haltegeld 6 Wochen nach schriftlicher Erklärung, dass die Biotopwertpunkte nicht benötigt werden bzw. keine Genehmigung im B-Plan ergeht, fällig. Spätestens aber zum 31.12.2018, wenn nicht einvernehmlich eine Vertragsverlängerung vereinbart wurde. In diesem Fall verlängert sich die Fälligkeit mit dem vereinbarten Termin der Vertragsverlängerung.

(5) Die Zahlung erfolgt auf das Konto der Hessischen Landgesellschaft mbH

Landeskreditkasse Kassel,
IBAN: DE38 5205 0000 4027 4000 03
BIC: HELADEF520

unter dem Verwendungszweck: **Freistellung „Bebauungsplan Im Knippel“**

(6) Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Bei der Berechnung wird der am Ersten eines Monats geltende Basiszinssatz für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde gelegt. Unbeschadet bleibt der Anspruch der HLG auf Ersatz sonstiger nachweisbarer Verzugschäden.

§ 4 Anpassungsklausel

(1) Sollte die momentan gültige E/A Bilanz im Genehmigungsverfahren geändert werden und eine Mehr- oder Mindermenge bilanzierter Biotopwertpunkte entstehen, wird, unter Beibehaltung der sonstigen Vertragsmodalitäten, diese Änderung in einfacher Form als Anlage, in Verbindung mit der geänderten E/A Bilanzierung, dem Vertrag beigelegt. Beide Parteien zeichnen diese Anlage ab.

(2) Die HLG zieht dann die hinterlegte Freistellungserklärung zurück und ersetzt diese durch eine entsprechend aktualisierte Version.

(3) Zurzeit ist im HMUKLV die „Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 339)“ in Arbeit. Sollte vorgenannte Verordnung Inkrafttreten, bevor der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt oder der Bau beginnt, so erhöht sich die momentan gültige Vergütung je Biotopwertpunkt von 0,35 € auf voraussichtlich 0,4 € je Biotopwertpunkt.

§ 5 Laufzeit

(1) Die HLG hält sich bis zum **31.12.2018** an diesen Vertrag gebunden. Eine Vertragsverlängerung ist danach in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit möglich. Treffen die Bedingungen aus § 3 zu, entfällt diese Laufzeitregelung.

(2) Erlangt der Bebauungsplan aus genehmigungsrechtlichen Gründen keine Rechtskraft bzw. kommt es nicht zur baulichen Umsetzung, hat der Auftraggeber das Recht, jederzeit von diesem Vertrag zurückzutreten. Er zeigt dies der HLG schriftlich an.

§ 6 Rechtsnachfolge

Dieser Vertrag ist für etwaige Rechtsnachfolger der Vertragsparteien verbindlich. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Verstößt eine Partei gegen diese Verpflichtung, ist sie der anderen Partei zum Ersatz des aus dem Verstoß resultierenden Schadens verpflichtet.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrags tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(4) Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kassel, soweit die Vertragsparteien die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllen und nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

(5) Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages



Hessische Landgesellschaft mbH
Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung
Ökoagentur für Hessen

FREISTELLUNGSERKLÄRUNG

nach § 5 Abs. 6 Hessische Kompensationsverordnung (KV)
vom 1. September 2005 - geändert durch Artikel 5 des Gesetzes
vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444). Zuletzt geändert durch Artikel 4
der Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 339)

zur Vorlage bei:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat V 53.1- Naturschutz (Planungen und Verfahren)
Wilhelminenstraße 1-3
664283 Darmstadt

Kompensation für
Bebauungsplan Nr. 34 „Im Knippel“ der Gemeinde Einhausen

Eingriffsverursacher:

Gemeinde Einhausen
Marktplatz 5
62683 Einhausen

Freistellungserklärung

nach § 5 Abs. 6 Hessische Kompensationsverordnung (KV) vom 1. September 2005 (GVBl. S. 444)

zur Vorlage bei (Genehmigungsbehörde): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1- Naturschutz

bezüglich des Eingriffs: Bebauungsplan Nr. 34 „Im Knippel“

Lage d. Vorhabens: Naturraum D 53

Vorhabenträger: Gemeinde Einhausen

Erklärung

Die Hessische Landgesellschaft mbH

34121 Kassel, Wilhelmshöher Allee 157-159, anerkannt als **Agentur** nach § 5 KV mit Bescheid des HMUKLV vom 23. Dezember 2005 (*Ökoagentur für Hessen*), gibt hiermit folgende Erklärung ab:

Die Agentur übernimmt die Verpflichtung des o. g. Verursachers des Eingriffs in Natur und Landschaft, Bebauungsplan Nr. 34 „Im Knippel“, zur Leistung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Folge, dass für das Genehmigungsverfahren von der vollständigen Kompensation des Eingriffs auszugehen ist. Die Übernahme der Kompensationsverpflichtung erfolgt ohne Bedingungen, sie kann nicht widerrufen werden und wird der Genehmigungsbehörde hiermit angezeigt.

Höhe der Kompensationsverpflichtung

Höhe der Kompensationsverpflichtung

Gemäß Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung (Anlage 1) geht hervor, dass sich aus der Gegenüberstellung des gegenwärtigen Biotopwertes (vor Eingriff) und des Biotopwertes nach Beendigung der Maßnahmen, eine negative Biotopwertdifferenz von vorläufig **670.819 Biotopwertpunkten** ergibt.

Zur Deckung des Kompensationsdefizites sichert die Agentur die Bereitstellung eines Kontingents von **700.000 Biotopwertpunkten** zu. Die genaue Anzahl benötigter Biotopwertpunkte ergibt sich dann nach Abschluss der Planung und /oder Genehmigung des Eingriffs.

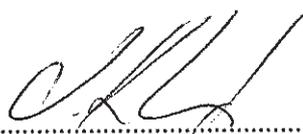
Fristen

Die Kompensationsleistung muss bis spätestens 12 Monate nach Baubeginn erbracht werden. Eine entsprechende, vorlaufend durchgeführte Kompensationsmaßnahme wird dann in Abstimmung mit der o.g. Genehmigungsbehörde, im Sinne des § 7 Abs. (1) und (2) HAGBNatSchG zugeordnet. Dies wird der o. g. Genehmigungsbehörde schriftlich angezeigt.

Der Vorhabenträger hat der HLG den Beginn der Baumaßnahme anzuzeigen, dies erfolgt schriftlich und löst die oben genannte Frist von 12 Monaten aus. Vorhabenträger und HLG schließen einen privatrechtlichen Vertrag über die zu erbringende Kompensationsleistung, dieser regelt auch die Anzeigepflicht des Baubeginns. Diese Freistellungserklärung ist **nicht** übertragbar.

Kassel, den 15.12. 2017

Hessische Landgesellschaft mbH Kassel


.....
Geschäftsführung



Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP je m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert		Differenz		
Typ-Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	Sp. 8 - Sp. 10	Sp. 8 - Sp. 10	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Wohngebiet									
Bestand, real									
2.400	Hecken-/Gebüschpflanzung (einheimisch, standortgerecht)	27	253	0	6.831	0	6.831		
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich mit größeren Rasenflächen	14	860	0	12.040	0	12.040		
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- u. strukturarmer Hausgärten	14	152	0	2.128	0	2.128		
06.310/06.320	Wiese, mäßig intensiv, mäßig artenreich (extens. 44WP / intens. 27WP) Mittelwert	36	4.936	0	177.696	0	177.696		
6.200	Weiden (intensiv)	21	3409	0	71.589	0	71.589		
11.191	Acker, intensiv bewirtschaftet	16	43370	0	693.820	0	693.820		
9.210	Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte	39	61	0	21.879	0	21.879		
10.530	Teilversiegelte Flächen, asphaltierte Wege mit Regenwasserversickerung	6	216	0	1.296	0	1.296		
10.810	Bewachsene Feldwege	21	482	0	10.122	0	10.122		
9.160	Strassenränder, artenarm	13	426	0	5.525	0	5.525		
Bestand, fiktiv:									
1. Rechtsqlliger Zustand im Bereich der bestehenden Flächlingsunterkünfte (BAV-2015-3359-0602)									
11.191	Acker, intensiv bewirtschaftet	16	2102	0	33.632	0	33.632		
2. Rechtsqlliger Zustand im oberplanten Teilbereich des B-Plans Nr. 26 "Nördlich Almenstraße"									
10.715	Überbaubare Fläche, Dachfläche, nicht begrünt, mit Regenwasserversickerung	6	135	0	810	0	810		
10.530	Nebenflächen: Teilversiegelte Flächen	6	75	0	450	0	450		
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- u. strukturarmer Hausgärten	14	90	0	1.260	0	1.260		
Planung									
10.715	Dachfläche, nicht begrünt, mit Regenwasserversickerung wie GRZ (0,4)	6	0	22.826	0	136.856	-136.856		
10.530	Nebenflächen: Teilversiegelte Flächen (20 %)	6	0	11.419	0	68.478	-68.478		
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- u. strukturarmer Hausgärten	14	0	22.648	0	317.072	-317.072		
11.222	Arten- und strukturreiche Grünanlage (hier: zeichnerisch festgesetzte Hehnbuchenhcke)	25	0	179	0	4.476	-4.476		
4.110	Anpflanzung von Laubbäumen*	31	0	1429	0	13.299	-13.299		
			Zwischensumme Wohngebiet	57.066	57.066	1.039.178	540.280	498.898	
Mischgebiet									
Bestand, real									
11.191	Acker, intensiv bewirtschaftet	16	3.210	0	51.360	0	51.360		
9.210	Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte	39	175	0	6.825	0	6.825		
Bestand, fiktiv:									
1. Rechtsqlliger Zustand im Bereich der bestehenden Flächlingsunterkünfte (BAV-2015-3359-0602)									
11.191	Acker, intensiv bewirtschaftet	16	256	0	4.096	0	4.096		
Planung									
10.715	Dachfläche, nicht begrünt, mit Regenwasserversickerung (wie zeichnerische Baugrenzen)	6	0	1802	0	10.812	-10.812		
10.530	Nebenflächen: Teilversiegelte Flächen (20 %)	6	0	728	0	4.368	-4.368		
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- u. strukturarmer Hausgärten	14	0	1.111	0	15.554	-15.554		
4.110	Anpflanzung von Laubbäumen**	31	0	30	0	930	-930		
			Zwischensumme Mischgebiet	3.641	3.641	62.281	30.734	30.617	
Öffentliche Grünflächen:									
1. Friedhof									
Bestand									
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich mit größeren Rasenflächen	14	62	0	868	0	868		
11.232	Friedhof, strukturarmer	16	4.159	0	66.544	0	66.544		
10.715	Dachfläche, nicht begrünt, mit Regenwasserversickerung	6	322	322	1.932	1.932	0		
10.510	Sehr stark versiegelte Flächen, Friedhofsmauer	3	227	227	681	681	0		
9.210	Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte	39	207	0	8.073	0	8.073		
4.220	Baugruppe, nicht heimisch, nicht standortgerecht (Nadelbäume)	28	98	0	2.744	0	2.744		
Planung									
11.232	Friedhof, strukturarmer	16	0	4.220	0	67.520	-67.520		
9.210	Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte	39	0	306	0	11.934	-11.934		
4.110	Erhaltung von 2 Laubbäumen***	31	[63]	0	1.953	1.953	0		
4.120	Erhaltung von 1 Nadelbaum****	26	[58]	0	1.508	1.508	0		
2. Sonstige öff. Grünfläche									
Bestand									
11.191	Acker, intensiv bewirtschaftet	16	12	0	192	0	192		
9.160	Strassenränder, artenarm	13	20	0	260	0	260		
Planung									
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- u. strukturarmer Hausgärten	14	0	32	0	448	-448		
			Zwischensumme Öffentliche Grünflächen	5.107	5.107	84.755	85.976	-1.221	
Verkehrsflächen									
1. Erschließungsstraße									
Bestand=Planung									
10.510	Sehr stark versiegelte Flächen, Asphaltierte Wege	3	1.578	1.578	4.734	4.734	0		
10.530	Teilversiegelte Flächen und versiegelte Flächen (Asphalt / Verbundpflaster) mit Regenwasserversickerung	6	470	470	2.820	2.820	0		
4.110	Erhalt von 11 der 15 Laubbäume*****	31	[47]	[34]	1.457	1.054	403		
4.110	Anpflanzung von 1 Laubbäume*****	31	0	[3]	0	93	-93		
2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Öffentlicher verkehrsbarer Bereich)									
Bestand									
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich mit größeren Rasenflächen	14	241	0	3.374	0	3.374		
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- u. strukturarmer Hausgärten	14	23	0	322	0	322		
06.310/06.320	Wiese, mäßig intensiv, mäßig artenreich (extens. 44WP / intens. 27WP) Mittelwert	36	1.098	0	39.528	0	39.528		
6.200	Weiden (intensiv)	21	199	0	4.179	0	4.179		
11.191	Acker, intensiv bewirtschaftet	16	7.326	0	117.216	0	117.216		
10.530	Teilversiegelte Flächen und versiegelte Flächen (Asphalt / Verbundpflaster) mit Regenwasserversickerung	6	18	0	108	0	108		
9.210	Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte	39	61	0	2.379	0	2.379		
9.160	Strassenränder, artenarm	13	47	0	611	0	611		
Planung									
10.510 (*)	Pflaster versickerungsaktiv, deswegen Aufwertung (3 +1 WP = 4 WP)	4	0	9.013	0	36.052	-36.052		
3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Öffentliche Parkflächen)									
Bestand									
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich mit größeren Rasenflächen	14	17	0	238	0	238		
11.191	Acker, intensiv bewirtschaftet	16	157	0	2.512	0	2.512		
9.210	Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte	39	23	0	897	0	897		
10.530	Teilversiegelte Flächen und versiegelte Flächen (Asphalt / Verbundpflaster) mit Regenwasserversickerung	6	876	0	5.256	0	5.256		
9.160	Strassenränder, artenarm	13	8	0	104	0	104		
Planung									
10.530	Teilversiegelte Flächen und versiegelte Flächen (Asphalt / Verbundpflaster) mit Regenwasserversickerung	6	0	1.081	0	6.486	-6.486		
4.110	Erhaltung von 16 Laubbäumen*****	31	[420]	[420]	13.020	13.020	0		
			Zwischensumme Verkehrsflächen	12.142	12.142	198.755	64.259	134.496	
Lärmschutzwand									
Bestand									
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten u. strukturarmer Haus	14	60	0	840	0	840		
9.210	Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte	39	274	0	10.686	0	10.686		
Planung									
10.510	Sehr stark versiegelte Flächen, Fundamente Lärmschutzwand	3	0	334	0	1.002	-1.002		
10.743	Einseitige Begrünung der Lärmschutzwand (Dicke 0,5 m * Länge 330 m)	17	0	[165]	0	2.805	-2.805		
			Zwischensumme Lärmschutzwand	334	334	11.526	1.002	7.719	
Versorgung									
Bestand=Planung									
10.715	Dachfläche, nicht begrünt, mit Regenwasserarsickerung	6	19	19	114	114	0		
10.530	Teilversiegelte Flächen und versiegelte Flächen (Asphalt / Verbundpflaster) mit Regenwasserarsickerung	6	1	1	6	6	0		
			Zwischensumme Versorgung	20	20	120	120	0	
Fläche für Natur und Landschaft									
Bestand=Planung									
9.220	Ausdauernde Ruderalfluren meist trockener Standorte	36	1.573	1.573	56.628	56.628	0		
4.110	Erhalt von 6 der 12 Laubbäume*****	31	[148]	[81]	4.598	2.511	2.077		
4.110	Anpflanzung von 19 Laubbäumen*****	31	0	[57]	0	1.767	-1.767		
			Zwischensumme Flächen für Natur und Landschaft	1.573	1.573	61.216	60.905	310	
			Zwischensumme B-Plan "Im Knippen"	79.883	79.883	1.457.831	783.277	670.819	
					Biotopwertdifferenz B-Plan "Im Knippen" vor Ausgleich				670.819
*Neupflanzung von 143 Laubbäumen (16/18); je 400 m² Baugrundstückfläche 1 Laubb Baum; 143 x 3 = 429 m² übertraufte Fläche									
**Neupflanzung von 10 Laubbäumen (16/18); je 400 m² Baugrundstückfläche 1 Laubb Baum; 10 x 3 = 30 m² übertraufte Fläche									
***Erhaltung von 2 Laubbäumen mit 63 m² übertraufte Fläche									
****Erhaltung von 1 Nadelbaum mit 58 m² übertraufte Fläche									
*****Erhaltung von 11 der 15 Laubbäume (34 von 47 m² übertraufte Fläche)									
*****Neupflanzung von 19 Laubbäumen (16/18); 19 x 3 = 57 m² übertraufte Fläche									